



GZ.: 11.0-474/2023

Deutschlandsberg, am 18.09.2023

Betr.: Gemeindegebiet Stainz;
straßenpolizeiliche Gesamtverordnung,
1. Fassung 2023;

STRASSENPOLIZEILICHE VERORDNUNG FÜR DIE MARKTGEMEINDE STAINZ

Auf Grund der § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94b der StVO 1960 in der geltenden Fassung wird verordnet:

Hinweis:

Alle Paragraphen, nach denen keine Gesetzesnorm angeführt ist, beziehen sich auf die StVO.

Die Marktgemeinde Stainz gliedert sich in sechs Ortsteile.

Teil A – Ortsteil Stainz
Teil B – Ortsteil Georgsberg
Teil C – Ortsteil Marhof
Teil D – Rassach
Teil E – Stainztal
Teil F – Stallhof

TEIL A – Ortsteil Stainz

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Ortsgebiet
§ 2 Fahrverbot für Fahrzeuge über ... t
§ 3 Fahrverbot für LKW über ... t
§ 4 Vorrang geben
§ 5 Halt
§ 6 Fahrverbot
§ 7 Einfahrt verboten
§ 8 Geh- und Radweg
§ 9 Vorgeschriebene Fahrtrichtung
§ 10 Schutzwege

§ 1

Am Beginn des verbauten Gebietes, wo die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar ist, werden nachstehende Ortsgebiete durch das Straßenverkehrszeichen „Ortstafel“ kundgemacht. (Auf der Rückseite des genannten Zeichens ist das Hinweiszeichen „Ortsende“ anzubringen)

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt somit durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 53 Ziffer 17a bzw. 17b mit der entsprechenden Ortsbezeichnung.

Nachstehendes Ortsgebiet im Sinne des § 53 Zif. 17 a bzw. 17 b der StVO wird festgelegt:

Ettendorfer Straße

Ortstafel Stainz, Anfang bzw. Ende (im Bereich des Wohnhauses der Ettendorfer Straße 27)

Langwiesenbachgasse

Ortstafel „Stainz“ Anfang bzw. Ende im Bereich der Gemeindegrenze Stainz/Rassach

Am Bründlwald

Ortstafel „Stainz“ Anfang bzw. Ende ab Wirtschaftsgebäude Meran

Max-Gschiel-Straße

- a) Vor der Abzweigung zur Gemeindestraße „Am Eichegg“ bzw. 50 m vor dem Objekt-Max-Gschiel Straße 27.
- b) Gegenüber dem Objekt (Wohnhaus) Max-Gschiel-Straße 40;

§ 2

Auf nachstehenden Straßenzügen wird ein „Fahrverbot für Fahrzeuge mit über t Gesamtgewicht verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 9c „Fahrverbot für Fahrzeuge mit übert Gesamtgewicht“.

3,5 t Gesamtgewicht,

1. Berggasse (in beiden Fahrtrichtungen, ausgenommen Zustelldienste)
2. Quergasse (ausgenommen Zustelldienste, vorgeschriebene Fahrtrichtung links (Ausfahrt Mühlweg in die Quergasse)
3. Kothvogelstraße (gesamter Straßenzug ausgenommen Anrainerverkehr)

7,5 t Gesamtgewicht

1. Langwiesenbachgasse (gilt nur bis zum Anfang Grundstücksgrenze Langwiesenbachgasse 9)
2. Sägeweg
3. Am Ackerrain

4. Angerweg
5. Höllerhanslweg
6. Max-Gschiel-Straße (ab Einfahrt Max-Gschiel-Straße)
7. Schilchergasse
8. Tombergweg
9. Am Neurathberg
10. Hochfeldweg
11. Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht (gilt nur für den Gemeindebereich Stainz) mit der Zusatztafel „ausgenommen Milchabholung“ (Gamsgebirgstraße)

14 t Gesamtgewicht

1. Kalvarienbergweg
2. Florian-Wippel-Straße
3. Neurath-Dorfstraße (von der L645 kommend mit der Zusatztafel „ausgenommen Milchabholung“ sowie „ausgenommen Anrainerverkehr Neurath Gamsgebirg“)
4. Sägeweg
5. Apfelstraße (von der L 643 Bad Gamser Straße bis zur Gemeindegrenze Rassach mit „ausgenommen Anrainerverkehr und landwirtschaftliche Fahren“)
6. Brombeerweg
7. Waldweg
8. Ziegelstadelstraße (Ausgenommen Anrainerverkehr)
9. Einbiegung direkt von der Salleggerstraße L 645 in die Gamsgebirgstraße

16 t Gesamtgewicht

1. Engelweingartenstraße
2. Franz-Michael-Hangi-Straße (Neurathbachbrücke)

25 t Gesamtgewicht

1. Badgasse (Stainzbachbrücke)

§ 3

Auf nachstehenden Straßenzügen wird ein „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit über t Gesamtgewicht“ verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 7a „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit übert Gesamtgewicht“.

3,5 t Gesamtgewicht

1. Hauptplatz (ausgenommen Zustelldienst)
2. Lastenstraße (ausgenommen Zustelldienst)
3. Bahnhofstraße (ausgenommen Zustelldienst)

§ 4

Gemäß § 19 Abs. 4 ist dem Verkehr auf der zweitgenannten Straße der Vorrang zu geben.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. c Ziffer 23 „Vorrang geben“.

Hiezu wird nachdrücklich bemerkt, dass gemäß § 51 Abs. 2 die Vorschriftenzeichen „Vorrang geben“ im Ortsgebiet höchstens 10 m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen sind. Die äußere Form der Zeichen „Vorrang geben“ muss auch von der Rückseite her erkennbar sein.

1. Altenheimgasse/Engelweingartenstraße L 645
2. Am Viehmarkt/Kärntnerstraße L 643
3. Am Viehmarkt/Lastenstraße
4. An der Umfahungsstraße/B 76
5. An der Umfahungsstraße/Engelweingartenstraße L 645
6. August-Hofer-Gasse/Badgasse
7. Bahnhofstraße/L617
8. Berggasse/Grazer Straße L 642
9. Engelweingartenstraße L 645/Kärntner Straße L 643
10. Engelweingartenweg/Engelweingartenstraße L 645
11. Ettendorfer Straße/Bahnhofstraße
12. Friedhofweg/Bahnhofstraße
13. Friedhofweg/Fabrikstraße L 617
14. Gewerbepark 1 bis 10/ L 617
15. Gewerbepark 11 – 20/ L 617
16. Gewerbeparkstraße L 617/Kreisverkehr B76
17. Heckenweg/Fabrikstraße L617
18. Hochfeldweg/Sauerbrunnstraße L 642
19. Kalvarienbergweg/Ettendorfer Straße
20. Ausfahrt Tiefkühlhaus in die Klosterhöhe / Klosterhöhe
21. Kollmannngasse/L 642
22. Lagergasse/Kärntner Straße L 643
23. Langwiesenbachgasse/Fabrikstraße L 617
24. Raiffeisenstraße/Fabrikstraße
25. Sägeweg/Sauerbrunnstraße L642
26. Sauerbrunnstraße/Grazer Straße
27. Schulmessweg/Sauerbrunnstraße
28. Siedlung Süd/Kärntner Straße L 643
29. Sportplatzgasse/Sägeweg
30. Parkplatz Sportplatz/Sauerbrunnstraße
31. Stadelweg/Kalvarienbergweg
32. Am Ackerrain/Salleggerstraße L 645
33. Angerweg/Dorfstraße
34. Blumenweg/Florian-Wippel-Straße
35. Feldweg/Salleggerstraße L 645
36. Florian-Wippel-Straße/Neurath-Dorfstraße
37. Groggergasse/Salleggerstraße (L 645)
38. Höllerhanslweg/Neurathstraße

39. Neurathstraße/Neurath – Dorfstraße
40. Neurathstraße/L 642
41. Neurath-Dorfstraße/Salleggerstraße L 645
42. Roseggergasse/Salleggerstraße L645
43. Sägeweg/Salleggerstraße L 645
44. Am Sonnenhügel/Max-Gschiel-Straße
45. Apfelstraße/L 643
46. Brandhofstraße/L 643
47. Ausfahrt landwirtschaftliche Fachschule / Brandhofstraße
48. Brombeerweg/Apfelstraße
49. Felsenweg/L 645
50. Kothvogelstraße/ L 643 (2x)
51. Kothvogelstraße/Schilchergasse aus Richtung Osten
52. Kothvogelstraße/Max-Gschiel-Straße (2x)
53. Max-Gschiel-Straße/L 645
54. Mitterweg/L 643
55. Possnitzweg/L 643
56. Rebengasse/Schilchergasse
57. Rebengasse/Max-Gschiel-Straße
58. Schilchergasse/L 643
59. Tombergweg/ B76 (Zusatztafel 30 m)
60. Tombergweg/L 643
61. Ziegelstadelstraße/L 643
62. Am Neurathberg/Gamsgebirgstraße
63. Am Sonnenhügel/Max-Gschiel-Straße
64. Engelweingartenstraße/L 645 in Bad Gamser Straße L 643
65. Gamsgebirgstraße/ L 645
66. Hangweg/Gamsgebirgstraße
67. Kastanienweg/Gamsgebirgstraße
68. Pöllibergweg/Gamsgebirgstraße
69. Steinbruchweg/L 645
70. Vocherastraße/L 645
71. Warteweg/L 645
72. Wolfbauerweg/Florian-Wippel-Straße
73. Badgasse/Kärntner Straße L 643

§ 5

Gemäß § 19 Abs. 4 ist vor der Kreuzung mit dem zweitgenannten Straßenzug anzuhalten und dem Querverkehr der Vorrang zu geben.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. c Ziffer 24 „Halt“.

Hiezu wird nachdrücklich bemerkt, dass gemäß § 51 Abs. 2 das Vorschriftszeichen „Halt“ im Ortsgebiet höchstens 10 m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen sind. Die äußere Form des Zeichens „Halt“ muss auch von der Rückseite her erkennbar sein.

1. Bachgasse/Sauerbrunnstraße L642

2. Badgasse Radfahrerüberfahrt/Richtung Freibad
3. Berggasse/Klosterhöhe
4. Deutschmanngasse/Lastenstraße
5. Klosterhöhe/Grazer Straße L 642
6. Langwiesenbachgasse/Bahnübergang (Stopp mit Andreaskreuz)
7. Lastenstraße/Kärntner Straße L 643
8. Lastenstraße/Bahnhofstraße
9. Maderthonerweg/Ettendorfer Straße
10. Maderthonerweg/Friedhofweg
11. Postgasse/Kärntner Straße L 643
12. Quergasse/Badgasse
13. Sackstraße/Kärntner Straße L 643
14. Steggasse/Grazer Straße L 642
15. Klöpfergasse/Salleggerstraße L 645
16. Brombeerweg/ B 76
17. Kothvogelstraße/Schilchergasse aus Richtung Westen
18. Max-Gschiel-Straße/ L 643
19. Sallegger Straße vom Haus 6/Sallegger Straße L 645

§ 6

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Verbotsschildern gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“. Erforderlichenfalls sind entsprechende Zusatztafeln anzubringen.

Diese Verordnung wird durch die Anbringung der jeweils entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundgemacht. Es sind dies Straßenverkehrszeichen:

„Fahrverbot in beiden Richtungen“ gemäß § 52 lit.a Ziffer 1 (allenfalls mit den entsprechenden Zusatztafeln)

„Fahrverbot für Motorräder“ gemäß § 52 lit.a Ziffer 6b und „Fahrverbot für Motorfahrräder“ gemäß § 52 lit.a Ziffer 8b

1. Altenheimgasse (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
2. Engelweingartenweg (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, Verbindungsweg Engelweingartenweg zur Postgasse)
3. Postgasse (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, ab dem Bereich Trafostation Post)

„Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 6c

1. Friedhofweg (in beiden Richtungen, ausgenommen Anrainerverkehr und Radfahrer – ab Bahnhofstraße bis zur Grundstücksgrenze Friedhofweg 17 und 19)
2. Gärtnerweg (ausgenommen Anrainerverkehr)
3. Ab Heckenweg 13
4. Steggasse (ausgenommen Anrainerverkehr und Radfahrer, Einfahrt von der Grazer Straße)
5. Kothvogelstraße (ausgenommen Anrainerverkehr, ab L 643 bis Schilchergasse)
6. Kothvogelstraße (ausgenommen Anrainerverkehr, von Schilchergasse kommend)
7. Hangweg (in beiden Richtungen, ausgenommen Anrainerverkehr)
8. Steinbruchweg (in beiden Richtungen, ausgenommen Anrainerverkehr)

§ 7

Am Beginn nachstehender Straßen wird die Einfahrt verboten.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit a Ziffer 2 „Einfahrt verboten“

1. Bachgasse (von der Sauerbrunnstraße L 642)
2. Badgasse (ausgenommen Radfahrer, ab Kreuzungsbereich Bachgasse/Badgasse)
3. Badgasse (in die Quergasse)
4. Badgasse (von der Kärntner Straße kommen in die Badgasse – vor der Brückenwaage)
5. Grazer Straße (bei Abfahrt B76 in die Grazer Straße)
6. Quergasse (von Badgasse in Richtung Sauerbrunnstraße)
7. Schlossplatz (Richtung Klosterhöhe, an Sonn- und Feiertagen v. 08.30 – 12.00 Uhr)
8. Busparkplatz (alter Sportplatz) - erste Einfahrt vom Ortszentrum kommend

§ 8

Nachstehende Teile der Landschaft, welche für den Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmt sind, werden als solche gekennzeichnet und zum „Geh- und Radweg“ erklärt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Aufstellung von Gebotszeichen gemäß § 52 lit b Ziffer 17 a lit. a „Geh- und Radweg“ sowie „Ende eines Gebotes“ gemäß § 52 lit b Ziffer. 22 a der StVO.

1. Anton-Selak-Weg (von der Lastenstraße kommend)
2. Bahnhofparkweg
3. Engelweingartenweg (im Bereich der Gemeinde u. ÖWGES-Wohnhäuser, beim Haus Engelweingartenweg 7 und Abzweigung von L 645)
4. Fabrikstraße (unter Brücke B 76 2x)
5. Parkweg (Anmerkung mit Zusatz „Achtung Fußgänger“)
6. Sägeweg (ab Haus Sägeweg 21 bis Haus Sägeweg 24)
7. Engelweingartenweg ab Ende „Wohnstraße“ bis

§ 9

Im Bereich nachstehender Gemeindestraßen werden die Gebotstafeln vorgeschriebene Fahrtrichtung aufgrund von Sackgassenregelungen verfügt.

1. Badgasse: (vorgeschriebene Fahrtrichtung „links“ (Ausfahrt Hauptschule in die Badgasse)
2. Badgasse: (Radfahrerüberfahrt von der Badgasse in Richtung Freibad)
3. Badgasse: (vorgeschriebene Fahrtrichtung „rechts“ für die Ausfahrt vom Parkplatz Schule bzw. Freibad in die Badgasse ausgenommen Radfahrer)
4. Badgasse: (vorgeschriebene Fahrtrichtung „rechts“ im Bereich Brückenwaage)

1.1.

§ 10

Nachfolgende Schutzwege werden verordnet.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung der Bodenmarkierungen im Sinne der § 16 Bodenmarkierungsverordnung 1995 und des Straßenverkehrszeichens gemäß § 53 Abs. 1 Ziffer 2a „Kennzeichnung eines Schutzweges“.

- Badgasse (zwischen NMS und Verlängerung Parkweg)
- Badgasse (aus der Hofersiedlung kommend über die Badgasse zur NMS)
- Badgasse (im Bereich Engelweingartenweg)
- Bahnhofstraße (im Bereich des Anwesens Lastenstraße 40)
- Bahnhofstraße (im Bereich des Anwesens Bahnhofstraße 14)
- Bahnhofstraße (im Bereich der ehemaligen Kohlenhütte)
- Engelweingartenstraße (Kreuzungsbereich Engelweingartenstraße/Kärntner Straße)
- Engelweingartenstraße (im Kreuzungsbereich mit dem Engelweingartenweg)
- Erzherzog-Johann-Straße (im Bereich des Hauses Erzherzog-Johann-Straße 8)
- Ettendorfer Straße (im Bereich des Parkplatzes Ettendorfer Straße)
- Bahnhofstraße – Fabrikstraße L 617 - Zufahrt zum Bahnhof)
- Grazer Straße (im Bereich des Hauses Grazer Straße 38)
- Grazer Straße (im Bereich des Hauses Grazer Straße 20)
- Grazer Straße (zwischen dem Kaufhaus Hubmann und dem Gasthof Messner (Trafik Schauer)
- Grazer Straße (zwischen den Häusern Grazer Straße 7 und 6)
- Kärntner Straße (im Bereich des ehemaligen +Postamtes, Zusatz 5 m)
- Klosterhöhe (zwischen Grazer Straße 21 und 23)
- Sauerbrunnstraße (nach der Einfahrt Hubmann zum Parkplatz Sauerbrunnstraße)
- Sauerbrunnstraße (im Bereich des Schulmessweges)
- Sauerbrunnstraße (im Bereich der Trafostation West)
- Ziegelstadelstraße (in Verlängerung des Gehweges entlang der Kärntnerstraße)

TEIL B – Ortsteil Georgsberg

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ortsgebiet
- § 2 Fahrverbot für Fahrzeuge über ... t
- § 3 Fahrverbot für LKW über ... t
- § 4 Vorrang geben
- § 5 Halt
- § 6 Geh- und Radweg
- § 7 Schutzwege

§ 1

Am Beginn des verbauten Gebietes, wo die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar ist, werden nachstehende Ortsgebiete durch das Straßenverkehrszeichen „Ortstafel“ kundgemacht. (Auf der Rückseite des genannten Zeichens ist das Hinweiszeichen „Ortsende“ anzubringen)

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt somit durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 53 Ziffer 17a bzw. 17b mit der entsprechenden Ortsbezeichnung.

Nachstehendes Ortsgebiet im Sinne des § 53 Ziffer 17a bzw. 17b wird festgelegt:

Pichling:

1. Kleinpichlingweg, Anwesen Wolf

Rossegg:

1. Rosseggerstraße beim Anwesen Freisinger
2. Göristraße beim Anwesen Reznicek
3. Rosseggerstraße beim Anwesen Windisch
4. Göristraße beim Anwesen Rumpf

Ettendorf:

1. Jürgenbergstraße beim Anwesen Hiebler
2. Ettendorferstraße beim Anwesen Franz Reinbacher
3. Ettendorferstraße beim Anwesen Mörtlbauer
4. Goggweg beim Anwesen Spieler

§ 2

Auf nachstehenden Straßenzügen wird ein „Fahrverbot für Fahrzeuge mit über t Gesamtgewicht“ verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 9c „Fahrverbot für Fahrzeuge mit übert Gesamtgewicht“.

14 t Gesamtgewicht

1. Ettendorferstraße
2. Jürgenbergstraße (innerhalb des Gemeindebereichs Georgsberg)
3. Donaweg (ab B 76)
4. Kleichpichlingweg ab B 76 bis Anwesen Halbwirth in Ettendorf 1
5. Gemeindestraße „Rutzendorfstraße“ ab der Einbindung Gärtnerei Schacherl bis zur Gemeindegrenze St. Stefan ob Stainz (Forstgarten Fließer), ausgenommen Anrainer und Zustelldienste

§ 3

Auf nachstehenden Straßenzügen wird ein „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit über t Gesamtgewicht“ verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 7a „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit übert Gesamtgewicht“.

14 t Gesamtgewicht, ausgenommen Anrainerverkehr und Zustelldienste

1. Kleinpichlingweg ab B 76 bis Querstraße Richtung Ettendorf bzw. Stallhof (Anwesen Ettendorf 1)

§ 4

Gemäß § 19 Abs. 4 ist dem Verkehr auf der zweitgenannten Straße der Vorrang zu geben.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. c Ziffer 23 „Vorrang geben“.

Hiezu wird nachdrücklich bemerkt, dass gemäß § 51 Abs. 2 die Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ im Ortsgebiet höchstens 10 m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen sind. Die äußere Form der Zeichen „Vorrang geben“ muss auch von der Rückseite her erkennbar sein.

1. Brockerweg/ B 76
2. Donaweg/ B 76
3. Fedlweg/ B 76
4. Grinschglweg/ B 76
5. Imkerweg/ B 76
6. Kurzmannweg/ B 76
7. Rosseggerstraße/ B 76
8. Weißlweg/ L 641
9. Zöhlerweg/ L 641
10. Höflerweg/ L 314
11. Pichlingsiedlungstraße/ L 314
12. Rappelweg/ L 314
13. Straßniggweg/ L 314
14. Widnerweg/ L 314
15. Kleinpichlingweg/ Ettendorferstraße
16. Jürgenbergstraße (bei Haus Dirnberger)/ Ettendorferstraße
17. Jürgenbergstraße (2 x bei Kaufhaus Flori)/ Ettendorferstraße
18. Bürschtiweg/ Ettendorferstraße
19. Goggweg (2 x)/ Ettendorferstraße
20. Grafendorferstraße/ Ettendorferstraße
21. Fuggabergweg/ Ettendorferstraße
22. Ernveitlweg/ Rosseggerstraße
23. Faulandweg / Rosseggerstraße
24. Kiesleitenweg / Rosseggerstraße
25. Ninausweg / Rosseggerstraße
26. Göristraße / Rosserstraße
27. Anlikerweg / Rutzendorferweg
28. Gratzlweg / Rutzendorferweg
29. Reinbacherweg / Rutzendorferweg
30. Schoberweg / Rutzendorferweg

31. Bretterklieber-Siedlungsweg / Waitzweg
32. Bretterklieber-Siedlungsweg / Gratzlweg
33. Waitzweg / Rutzendorferweg
34. Emilienweg / Kleinpichlingweg
35. Wolfweg / Kleinpichlingweg
36. Padalkenweg / Rosseggerstraße
37. Sandbauerweg / Ettendorferstraße
38. Sandbauerweg / Gurtsiedlung

§ 5

Gemäß § 19 Abs. 4 ist vor der Kreuzung mit dem zweitgenannten Straßenzug anzuhalten und dem Querverkehr der Vorrang zu geben.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. c Ziffer 24 „Halt“.

Hiezu wird nachdrücklich bemerkt, dass gemäß § 51 Abs. 2 das Vorschriftszeichen „Halt“ im Ortsgebiet höchstens 10 m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen sind. Die äußere Form des Zeichens „Halt“ muss auch von der Rückseite her erkennbar sein.

1. Anlikerweg/ B 76
2. Kleinpichlingweg/ B 76
3. Ramhofnerweg/ B 76
4. Rutzendorfweg/ B 76
5. Sechterbergweg/ B 76
6. Unterrossegweg/ B 76

TEIL C – Ortsteil Marhof

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ortsgebiet
- § 2 Fahrverbot für Fahrzeuge über ... t
- § 3 Einfahrt verboten
- § 4 Vorrang geben
- § 5 Halt

§ 1

Am Beginn des verbauten Gebietes, wo die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar ist, werden nachstehende Ortsgebiete durch das Straßenverkehrszeichen „Ortstafel“ kundgemacht. Auf der Rückseite des genannten Zeichens ist das Hinweiszeichen „Ortsende“ anzubringen.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt somit durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 53 Ziffer 17a bzw. 17b mit der entsprechenden Ortsbezeichnung.

Marhof:

1. Partltoniweg beim Anwesen 27 (Partltoni)
2. Greisdorferstraße (Anwesen Franz Koch)
3. Marhofstraße Km 4.400
4. Rachlingstraße (Anwesen Klug)
5. Kalthuberweg (Anwesen Thomann)

Wald ob Stainz:

1. Gemeindestraße Angenofen (50 m vor L 642)
2. Grünbaumgarten (beim Anwesen Aldrian)

Angenofen:

1. Anwesen Kraxner

Rachling:

1. Hirschkraxnerweg (Anwesen Mörtner) – 46°54,19`N/15°11,49`E
2. Rachlingweg auf Höhe des gemeinsamen Grenzpunktes der Grundstücke Nr 334, 335 und 1193/1 KG Sierling – 46°54,47`N/15°11,86`E
3. Schulhausweg Rachling auf Höhe des gemeinsamen Grenzpunktes der Grundstücke 334, 1193/2 und 1196/1 KG Sierling – 46°54,48`N/15°11,68`E

Preißberg:

1. Preißbergstraße beim Anwesen Engelhofer
2. Preißbergstraße beim Anwesen Sturmman

Theußenbach:

1. Gemeindestraße Theußenbach beim Anwesen Auckenthaler
2. Gemeindestraße Theußenbach beim Anwesen Theißl

§ 2

Auf nachstehenden Straßenzügen wird ein „Fahrverbot für Fahrzeuge mit über t Gesamtgewicht“ verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 9c „Fahrverbot für Fahrzeuge mit übert Gesamtgewicht“.

16 t Gesamtgewicht:

1. Gemeindestraße Angenofen (gesamter Straßenzug)
2. Rachlingweg - 16 t; ausgenommen ab der L 642 für die Rachlingerstraße bis nach der Abzweigung der Gemeindestraße Schenkweg (Zufahrt zum Hochbehälter; eine Strecke von ca. 2 km)

3 t Gesamtgewicht:

1. Reinbachbrücke (bei Wieser Jakob)
2. Stainzbachbrücke (Zufahrt Ofner)

10 t Gesamtgewicht:

1. Gemeindestraße vom Rachlingweg II bis zur Einmündung der Umfahrungsstraße Rath

§ 3

Am Beginn des nachstehenden Straßenzuges wird die Einfahrt verboten.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 2 „Einfahrt verboten“. Gleichzeitig ist durch die Aufstellung von Hinweiszeichen gemäß § 53 Zif. 10 „Einbahnstraße“ im Bereich der südlich gelegenen Zufahrt auf die zulässige Fahrtrichtung (zunächst in westliche, sodann in nördliche und letztlich in östliche Richtung) hinzuweisen.

1. im Bereich des Feuerwehrgebäudes auf dem Grundstück Nr. 506 bei der nördlich gelegenen Zufahrt

§ 4

Gemäß § 19 Abs. 4 ist dem Verkehr auf der zweitgenannten Straße der Vorrang zu geben.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. c Ziffer 23 „Vorrang geben“.

Hiezu wird nachdrücklich bemerkt, dass gemäß § 51 Abs. 2 die Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ im Ortsgebiet höchstens 10 m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen sind. Die äußere Form der Zeichen „Vorrang geben“ muss auch von der Rückseite her erkennbar sein.

1. Grünbaumgarten / L 642
2. Greisdorfstraße / L 642
3. Theußenbachstraße / L 642
4. Zufahrt Ofner / L 642
5. Neurathweg / L 642
6. Bartltoniweg /L 642 bei Km 3,250
7. Angenofen / L 642
8. Kraxner-Mühlweg / Angenofen (Anwesen Wagner Franz)
9. Müllplatzstraße /Greisdorfstraße
10. Bartltoniweg /Bartltoni-Hackl-Weg
11. Marhofberg /Trogstraße
12. Kornknäuel /Trogstraße
13. Sierlingweg / Angenofen
14. Preißbergstraße /Greisdorfstraße
15. Greisbachstraße /Greisdorfstraße
16. Zufahrt Oreskovic /Trogstraße
17. Theußenbachstraße (Zufahrt Schilling) / Theußenbachstraße-Rachling
18. Hirschkraxnerweg (Richtung Ulrich) / Hirschkraxnerweg-Rachling
19. Kleinrachlingweg /Rachlingstraße
20. Rachlingstraße (Richtung Schule) /Rachlingstraße
21. Suppanweg /Rachlingstraße 2-mal
22. Kalthuberweg / Rachlingstraße

§ 5

Gemäß § 19 Abs. 4 ist vor der Kreuzung mit dem zweitgenannten Straßenzug anzuhalten und dem Querverkehr der Vorrang zu geben.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. c Ziffer 24 „Halt“.

Hiezu wird nachdrücklich bemerkt, dass gemäß § 51 Abs. 2 das Vorschriftszeichen „Halt“ im Ortsgebiet höchstens 10 m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen sind. Die äußere Form des Zeichens „Halt“ muss auch von der Rückseite her erkennbar sein.

1. Partltoniweg / L 642 (Gasthaus Sommer)
2. Rachlingweg / L 642

TEIL D – Ortsteil Rassach

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ortsgebiet
- § 2 Fahrverbot für Fahrzeuge über ... t
- § 3 Fahrverbot für LKW über ... t
- § 4 Vorrang geben
- § 5 Halt

§ 1

Am Beginn des verbauten Gebietes, wo die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar ist, werden nachstehende Ortsgebiete durch das Straßenverkehrszeichen „Ortstafel“ kundgemacht. Auf der Rückseite des genannten Zeichens ist das Hinweiszeichen „Ortsende“ anzubringen.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt somit durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 53 Ziffer 17a bzw. 17b mit der entsprechenden Ortsbezeichnung.

Nachstehendes **Ortsgebiet** im Sinne des § 53 Zif. 17 a bzw. 17 b der StVO wird festgelegt:

Rassach

1. von der Apfelstraße von der Einmündung an der B 76 bis zur Kreuzung mit der Dorfstraße beim Einfamilienhaus Loscher

Graschuh - Nord

1. Gemeindestraße Graschuh ab dem Ortsende Stainz
2. Gemeindestraße Graschuh nach der Abzweigung von der L 638

Graschuh - Ost

1. Gemeindestraße Graschuh - Ost, Trafo der STEG
2. Gemeindestraße Graschuh - Ost, Anwesen Nr. 80
3. Gemeindestraße Graschuh – Ost, Anwesen Graschuh 76

§ 2

Auf nachstehenden Straßenzügen wird ein „Fahrverbot für Fahrzeuge mit über t Gesamtgewicht verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 9c „Fahrverbot für Fahrzeuge mit übert Gesamtgewicht“.

7,5 t Gesamtgewicht

1. Huttererweg, Gst. Nr. 755, KG Graschuh

§ 3

Auf nachstehenden Straßenzügen wird ein „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit über t Gesamtgewicht verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 7a „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit übert Gesamtgewicht“.

14 Tonnen, ausgenommen für Anrainerverkehr und landwirtschaftliche Fahren

1. Rassach - Graschuhweg
2. Puchleitnerweg
3. Neufingerlweg
4. Poßnitzweg
5. Stindlweg
6. Ochsenhaltweg
7. Hauptmiweg
8. Rassacheggweg (bis zur Gemeindegrenze Groß St. Florian)
9. Tanzelsdorffeggweg (bis zur Gemeindegrenze Groß St. Florian)
10. Grabentomiweg
11. Hinterdorfweg
12. Foastweg
13. Teichbauernweg
14. Augustinweg
15. Beintoniweg
16. Kampweg (bis zur Gemeindegrenze Bad Gams)
17. Landweg (bis zur Gemeindegrenze Bad Gams)
18. Goggweg (bis zur Gemeindegrenze Bad Gams)

§ 4

Gemäß § 19 Abs. 4 ist dem Verkehr auf der zweitgenannten Straße der Vorrang zu geben.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. c Ziffer 23 „Vorrang geben“.

Hiezu wird nachdrücklich bemerkt, dass gemäß § 51 Abs. 2 die Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ im Ortsgebiet höchstens 10 m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen sind. Die äußere Form der Zeichen „Vorrang geben“ muss auch von der Rückseite her erkennbar sein.

1. Puchleitnerweg / B 76
2. Ochsenpeterweg / B 76
3. Hauptniweg / B 76
4. Poßnitzweg / B 76
5. Erharschtweg / B 76
6. Augustinweg / B 76
7. Kampweg / B 76
8. Rassach - Gras Schuhweg / B 76
9. Landweg / B 76
10. Jacklweg / B 76
11. Wuchtweg / B 76
12. Feldweg / B 76
13. Rassacheggweg / B 76
14. Ninausweg (im Johngraben) / B 76
15. Mörtlweg (Kaiserweg)
16. Rieglsepplweg / L 638
17. Spätwiesenweg / L 638
18. Harzlweg / L 638
19. Fixlweg / L 638
20. Flucherweg / L 638
21. Foastweg / L 638
22. Hintedorfweg / L 638
23. Rassach - Gras Schuhweg / L 638
24. Puchleitnerweg / L 638
25. Stindlweg / L 638
26. Kotzweg / L 638 (2mal)
27. Schettlerweg / L 638
28. Gras Schuh - Dorfweg / L 638
29. Neufingerlweg / L 638
30. Beintoniweg / L 638
31. Lehrersiedlung / L 638
32. Neufingerlweg / L 617
33. Teichbauernweg / L 617
34. Ochsenhaltweg / L 617
35. Goggweg / L 617
36. Rieglandlerweg / L 617
37. Ausfahrt Elinsiedlung / Gemeindestraße Peintoniweg

§ 5

Gemäß § 19 Abs. 4 ist vor der Kreuzung mit dem zweitgenannten Straßenzug anzuhalten und dem Querverkehr der Vorrang zu geben.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. c Ziffer 24 „Halt“.

Hiezu wird nachdrücklich bemerkt, dass gemäß § 51 Abs. 2 das Vorschriftszeichen „Halt“ im Ortsgebiet höchstens 10 m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen sind. Die äußere Form des Zeichens „Halt“ muss auch von der Rückseite her erkennbar sein.

1. Neudorfeggweg / L 638 bei Km 6.100
2. Exelweg / B 76

1. Teil E – Ortsteil Staintal

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ortsgebiet
- § 2 Fahrverbot für Fahrzeuge über ... t
- § 3 Fahrverbot für LKW über ... t
- § 4 Vorrang geben
- § 5 Halt

§ 1

Am Beginn des verbauten Gebietes, wo die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar ist, werden nachstehende Ortsgebiete durch das Straßenverkehrszeichen „Ortstafel“ kundgemacht. (Auf der Rückseite des genannten Zeichens ist das Hinweiszeichen „Ortsende“ anzubringen)

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt somit durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 53 Ziffer 17a bzw. 17b mit der entsprechenden Ortsbezeichnung.

Ortsgebiet „Mettersdorf“

1. Gemeindestraße bei Anwesen Schmied-Walter
2. Gemeindestraße Mettersdorf - Wetzelsdorf bei Anwesen Hartner

Ortsgebiet „Wetzelsdorf“

1. Mettersdorf - Wetzelsdorfstraße bei Anwesen Reinbacher
2. Mettersdorf - Wetzelsdorfstraße bei Anwesen Weger
3. Wieselstraße bei Anwesen Kögel
4. Allingstraße bei Anwesen Ehgartner
5. Wetzelsdorfbergstraße zu Anwesen Goigner

Ortsgebiet „Grafendorf“

1. Graggererbergstraße bei Anwesen Krenn
2. Grafendorfstraße nach Abzweigung von L 617

3. Fuggabergweg bei Anwesen Maierhofer
4. Kummerdorfweg bei Anwesen Ansager

Ortsgebiet „Neudorf“

1. Neudorferstraße bei Anwesen Schönberger
2. Neudorferstraße bei Anwesen Rathswohl
3. Michelackerweg bei Anwesen Rumpf

§ 2

Auf nachstehenden Straßenzügen wird ein „Fahrverbot für Fahrzeuge mit über t Gesamtgewicht verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 9c „Fahrverbot für Fahrzeuge mit übert Gesamtgewicht“.

3 t Gesamtgewicht:

1. Beginnend ab Brückenanfang bei der Oisnitzbachbrücke und endend jeweils am Brückenende

6 t Gesamtgewicht:

1. Beginnend beim Anwesen vlg. Ansager (Grafendorf 14) bis zur Gemeindegrenze in Ettendorf, ausgenommen landwirtschaftliche Fahrzeuge und Milchsammelwagen, verfügt.

13 t Gesamtgewicht:

1. Beginnend ab der Teiplbrücke und endend unter Einschluss der Wetzelsdorfstraße,
2. für die gesamte Mettersdorferstraße,
3. bei der Einbindung Zaberneggstraße in die Kogelbergstraße,
4. beginnend ab der Zirknitzbacherlbrücke und endend unter Einschluss des Ettendorfweges

§ 3

Auf nachstehenden Straßenzügen wird ein „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit über t Gesamtgewicht verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 7a „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit übert Gesamtgewicht“.

7,5 t Gesamtgewicht, ausgenommen Zubringer- und Anrainerverkehr.

1. Michlackerweg
2. Neudorfstraße
3. Neudorfeggweg

§ 4

Gemäß § 19 Abs. 4 ist dem Verkehr auf der zweitgenannten Straße der Vorrang zu geben.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. c Ziffer 23 „Vorrang geben“.

Hiezu wird nachdrücklich bemerkt, dass gemäß § 51 Abs. 2 die Vorschriftenzeichen „Vorrang geben“ im Ortsgebiet höchstens 10 m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen sind. Die äußere Form der Zeichen „Vorrang geben“ muss auch von der Rückseite her erkennbar sein.

1. Gemeindestraßen Kraubath/L 617
2. Dorfstraße/L 617
3. Mettersdorf-Wetzelsdorf, Gemeindestraße bei Km 4.250/L 617
4. Schiedingweg/L 617
5. Kleinmettersdorfweg/L 617
6. Mandelweg/L 617
7. Wieselsdorferstraße/L 617,
8. Grafendorferstraße/L 617
9. Groß-Wiesenweg/L 617
10. Grafendorfwiesenweg bei Km 6.700/L 617
11. Neudorfstraße/L 617
12. Prockertoniweg bei Km 7.220/L 617
13. Bahnhöhlweg bei Km 7.260/L 617
14. Maierhofweg bei Km 5.820/L 617
15. Unterer Teiplwiesenweg bei Km 3.230/L 617
16. Zufahrt Anwesen Maria Leidl bei Km 3.100/L 617
17. Teipl-Wiesenweg/Wetzelsdorfbergsstraße
18. Hofackerweg/Wetzelsdorfbergsstraße
19. Einbindung Patterer/Wetzelsdorfbergsstraße
20. Thomannweg/Wetzelsdorfbergsstraße
21. Sackgasse von Gemeinde/Wetzelsdorfbergsstraße
22. Gemeindestraße von Wolf/Wetzelsdorfbergsstraße
23. Gemeindestraße Walser/Wetzelsdorfbergsstraße
24. Altmichlweg/Wetzelsdorfbergsstraße
25. Fallhauptweg/Wetzelsdorfbergsstraße
26. Wenzelweg/Wetzelsdorfbergsstraße
27. Lacknerweg/Wetzelsdorfbergsstraße
28. Kainz-Peterweg/Wetzelsdorfbergsstraße
29. Sackgasse/Wetzelsdorfbergsstraße
30. Lorenz Hans Weg/Wetzelsdorfbergsstraße
31. Hefentragerweg/Graggererbergstraße
32. Zufahrt Rußkrah/Graggererbergstraße
33. Schusterweg/Graggererbergstraße
34. Eggriegelweg (Galliweg)/Graggererbergstraße
35. Lebernrieglweg/Graggererbergstraße
36. Graggererberg-straße/Grafendorfstraße
37. Langreiterweg/Grafendorfstraße
38. Mühlweg/Grafendorfstraße

39. Langwiesenweg/Grafendorfstraße
40. Bretterklieberweg/Neudorfstraße
41. Michelackerweg/Neudorfstraße
42. Wegscheid/Neudorfweg
43. Stumpfweg/Neudorfeckweg
44. Wegscheid/Herbersdorfeckweg
45. Ettendorfweg/Fuggerbergweg
46. Kummerdorfweg/Fuggabergweg

§ 5

Gemäß § 19 Abs. 4 ist vor der Kreuzung mit dem zweitgenannten Straßenzug anzuhalten und dem Querverkehr der Vorrang zu geben.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. c Ziffer 24 „Halt“.

Hiezu wird nachdrücklich bemerkt, dass gemäß § 51 Abs. 2 das Vorschriftszeichen „Halt“ im Ortsgebiet höchstens 10 m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen sind. Die äußere Form des Zeichens „Halt“ muss auch von der Rückseite her erkennbar sein.

1. dem Verkehr auf der L 638 gegenüber dem Neudorfeckweg
2. Gemeindestraße Neudorf 50 m vor bis 50 m nach der Kreuzung mit dem sogenannten Flascherzug (diese Verordnung gilt lediglich während der Betriebszeiten des Flascherzuges von Mai bis Oktober eines jeden Jahres, weiters nur dann, wenn eine ausreichende Sicht auf den Flascherzug besteht. Sollte Bewuchs die Sicht beeinträchtigen, gilt, dass die Lenker von Fahrzeugen ihre Fahrzeuge vor der Eisenbahnkreuzung anzuhalten haben).

TEIL F – Ortsteil Stallhof

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ortsgebiet
- § 2 Fahrverbot für Fahrzeuge über ... t
- § 3 Fahrverbot für LKW über ... t
- § 4 Vorrang geben
- § 5 Halt

§ 1

Am Beginn des verbauten Gebietes, wo die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar ist, werden nachstehende Ortsgebiete durch das Straßenverkehrszeichen „Ortstafel“ kundgemacht. Auf der Rückseite des genannten Zeichens ist das Hinweiszeichen „Ortsende“ anzubringen.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt somit durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 53 Ziffer 17a bzw. 17b mit der entsprechenden Ortsbezeichnung.

Stallhof:

1. Ettendorferstraße beim Anwesen Stallhof Nr. 62
2. Ettendorferstraße bei der Brücke über den Mühlbach
3. Mitterweg beim Anwesen Hiebler (Neubau)
4. Mitterweg beim Anwesen Stallhof Nr. 89

§ 2

Auf nachstehenden Straßenzügen wird ein „Fahrverbot für Fahrzeuge mit über t Gesamtgewicht“ verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 9c „Fahrverbot für Fahrzeuge mit übert Gesamtgewicht“.

14 t Gesamtgewicht

1. Gemeindestraße Dorfring von Ettendorferstraße beginnend ab dem Anwesen Stallhof 46 (gegenüber Gärtnerei Calovini bis zum Ortsende Stallhof)
2. Hoferweg
3. Maderthonerweg – Siedlungsweg bis Mitterweg

§ 3

Auf nachstehenden Straßenzügen wird ein „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit über t Gesamtgewicht verfügt.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 7a „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit übert Gesamtgewicht“.

14 t Gesamtgewicht

1. Gemeindestraße Mitterweg (ab L 617 bis Ettendorferstraße

§ 4

Gemäß § 19 Abs. 4 ist dem Verkehr auf der zweitgenannten Straße der Vorrang zu geben.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. c Ziffer 23 „Vorrang geben“.

Hiezu wird nachdrücklich bemerkt, dass gemäß § 51 Abs. 2 die Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ im Ortsgebiet höchstens 10 m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen sind. Die äußere Form der Zeichen „Vorrang geben“ muss auch von der Rückseite her erkennbar sein.

1. Maderthonerweg / L 617
2. Zufahrt Hoferweg / L 617
3. Siedlungsweg / Mitterweg
4. Mitterweg / Ettendorferstraße

5. Dorfring / Ettendorferstraße
6. Kalvarienberg / Ettendorferstraße

§ 5

Gemäß § 19 Abs. 4 ist vor der Kreuzung mit dem zweitgenannten Straßenzug anzuhalten und dem Querverkehr der Vorrang zu geben.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. c Ziffer 24 „Halt“.

Hiezu wird nachdrücklich bemerkt, dass gemäß § 51 Abs. 2 das Vorschriftszeichen „Halt“ im Ortsgebiet höchstens 10 m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen sind. Die äußere Form des Zeichens „Halt“ muss auch von der Rückseite her erkennbar sein.

1. Mitterweg / L 617
2. Fleckerweg / Mitterweg
3. Brunnradsiedlung / Ettendorferstraße

Die Bezirkshauptfrau:

Mag. Doris Bund
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Die Marktgemeinde Stainz, 8510 Stainz, Hauptplatz 1,
2. Die Polizeiinspektion 8510 Stainz,
3. Die BBL Südweststeiermark, Referat Straßenbau und Verkehrswesen;
4. Die Straßenmeisterei in 8530 Deutschlandsberg, Unterlaufeneggerstraße 10,
5. Die Straßenmeisterei in 8552 Eibiswald Nr. 115,
6. Die Wirtschaftskammer Steiermark, Regionalstelle Deutschlandsberg, 8530 Deutschlandsberg, Frauentalerstraße 53,
7. Die Arbeiterkammer Steiermark, Bezirksstelle in 8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 3,
8. Die Bezirkskammer Weststeiermark, Kinoplatz 2, 8501 Lieboch,
9. Die Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau zu Hd.Herrn Fandler Bernhard, Stempfergasse 7, 8010 Graz.